Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 9882.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 4. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 143). Vom 24. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Das Gesetz vom 4. Mai 1886, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Der §. 2 erhält folgende Fassung:

An denjenigen Orten, in welchen nicht durch statutarische Bestimmung eines Gemeinde- oder eines weiteren Kommunalverbandes die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen begründet wird und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden (vergl. §§. 120, 142, 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 261), können durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren, auf welche der §. 120 der Gewerbeordnung anwendbar ist, dieser Verpflichtung unterworfen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen in demselben Umfange getroffen werden, wie sie nach §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung durch statutarische Bestimmung der Gemeinde

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1897.

oder eines weiteren Kommunalverbandes getroffen werden können. An den Sonntagen darf während des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht ertheilt werden.

Artikel 2.

Hinter §. 2 wird als §. 3 folgende Bestimmung eingeschoben:

§. 3.

Wer den auf Grund des §. 2 vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 24. Februar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 16. November 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dreckenach im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1897 Nr. 7, Beilage S. I, ausgegeben am 18. Februar 1897;
2) das am 16. November 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft Heddesheim zu Heddesheim im Kreise Kreuznach durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1897 Nr. 7, Beilage S. X, ausgegeben am 18. Februar 1897;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Januar 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Herford im Betrage von 1 270 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 8 S. 53, ausgegeben am 20. Februar 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.